

# LRS: Nachteilsausgleich

**Beitrag von „Flupp“ vom 10. Oktober 2025 14:04**

## Zitat von Musikmaus

ich habe aktuell eine 3.Klasse, Ba-Wü. Eines der Kinder hat LRS in sehr ausgeprägter Form. Das Kind bringt bereits einen Nachteilsausgleich aus Klasse 2 mit, der aber in der Klassenkonferenz damals nicht genauer spezifiziert wurde. Es wurde also nicht erklärt ob bei der Notengebung ein Bereich zurückhaltend gewichtet wird oder das Kind bei Lernzielkontrollen andere Aufgabenformate o.ä. bekommt.

Hallo,

der Versuch einer ganz formalen Antwort:

Ein Nachteilsausgleich vom Vorjahr wird nicht automatisch ins neue Schuljahr übertragen, sondern Bedarf einer erneuten Klassenkonferenz.

Eine genauere Spezifikation eines Nachteilsausgleichs ist nicht erforderlich, sondern es obliegt dann den einzelnen Lehrkräften, den Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Es wird also vor allem das "Ob" und nicht zwangsläufig das "Wie" entschieden, da dies auch von Fach zu Fach unterschiedlich sein kann.

## Zitat von Quittengelee

Wenn ihr etwas anders gewichten wollt, etwa Rechtschreibung und Lesen weniger stark, muss dies im Zeugnis vermerkt werden. Dies sollte (muss?) mit den Eltern abgesprochen werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleich werden nicht im Zeugnis vermerkt. Wenn die Umgewichtung keine Absenkung des Anforderungsprofils darstellt, dann kann diese eine geeignete Form des Nachteilsausgleichs darstellen (ohne Zeugniseintrag).

Dies ist allerdings nicht immer einfach von Maßnahmen des "Notenschutzes" abzugrenzen, bei denen Rechtschreib- und Leseleistungen zurückhaltend gewichtet werden.

Fiktives Beispiel:

Ein Kind hat eine Lesebeeinträchtigung aufgrund einer Sehbehinderung. Lesebasierte Leistungen können ohne Zeugniseintrag bei diesem Kind zurückhaltend gewichtet werden. Ein anderes Kind hat eine Lesebeeinträchtigung (umgangssprachlich "LRS"), hier kann es durch den in der Verwaltungsvorschrift beschriebenen Automatismus (zusätzlich oder alternativ) zum "Notenschutz" und damit zu einer Absenkung der Leistungsanforderung kommen. Dieser Notenschutz wird im Zeugnis eingetragen.

Bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden die Schüler und Eltern in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei Notenschutz im Bereich Lesen- und Rechtschreibung bis Klasse 6 handelt es sich um einen Automatismus, damit ist auch die Einbindung der Eltern in die Entscheidungsfindung hinfällig (aber begleitende Kommunikation im Prozess sicherlich sinnvoll und die Eltern können wünschen, dass der Notenschutz NICHT gewährt wird).